

## **SV-01** Statut für eine vielfältige Partei

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 24.08.2020  
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

### **Antragstext**

#### **1 I. Präambel**

2 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen  
3 uns  
4 als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für  
5 unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges  
6 biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite  
7 der  
8 Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die  
9 uns  
10 als gesamte Gesellschaft betreffen.

11 Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen  
12 ein.  
13 Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert:  
14 bei  
15 der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Angleichung der Lebensverhältnisse von  
16 Ost und  
17 West, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch  
18 trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche  
19 Gruppen  
20 unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die  
21 gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu  
22 gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

23 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die  
24 unsere  
25 Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre  
26 Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden  
oder  
Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu  
gehört  
auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie  
überwinden  
und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich die vielfältigen  
Perspektiven  
der gesamten Gesellschaft in unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von  
gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem  
gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind  
jedoch aufgrund von gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von

Ungleichbehandlung  
27 betroffen.

28 Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in  
Bezug  
29 auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische  
Zuschreibung,  
30 die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter,  
die  
31 Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder  
32 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.

33 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen.  
Durch  
34 kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über  
bestehende  
35 oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende  
– in  
36 unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle  
innerhalb  
37 grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und  
38 Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der  
Parteimitglieder,  
39 die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

40 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen gerade  
Menschen mit  
41 Diskriminierungserfahrungen sich in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und  
42 gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.

43 Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der  
Lebenssituation  
44 abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich,  
45 zugänglich und durchlässig sind.

46 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertretungen  
diskriminierter  
47 Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.

48 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind  
dazu  
49 angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

## 50 **§ 1 Repräsentation**

51 1. Wir wollen, dass sich die vielfältigen Perspektiven der gesamten Gesellschaft  
in  
52 unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich  
diskriminierten oder  
53 benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil

54 auf der  
jeweiligen Ebene ist unser Ziel.

- 55 2. Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine  
56 wissenschaftlich  
fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär\*innen,  
57 Parlamentarier\*innen  
und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen.  
Dabei soll  
58 dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der  
59 Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche  
Diskriminierungserfahrungen es  
60 gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und  
diskutiert.
- 61 3. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand werden auf Grundlage der  
Ergebnisse der  
62 Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder  
Empowerment-  
63 Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel  
näher zu  
64 kommen.

## 65 **§ 2 Versammlungen**

- 66 1. Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt  
widerspiegeln.
- 67 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden,  
wird darauf  
68 geachtet, dass die Referent\*innen die gesellschaftliche Vielfalt  
widerspiegeln.
- 69 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich  
barrierefrei zu  
70 gestalten.
- 71 4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

## 72 **§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen**

- 73 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber\*in dem  
Vielfaltsstatut und der  
74 Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei  
bezahlten Stellen  
75 soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt  
widerspiegeln.
- 76 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des  
77 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen

78 angehören,  
79 besonders ansprechen.

80 3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,  
81 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher  
82 Kompetenz  
83 bevorzugt.

84 4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner\*innen und Dienstleister\*innen wird  
85 darauf geachtet,  
86 dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

#### 87 **§ 4 Empowerment und Weiterbildung**

88 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote zum Empowerment von  
89 diskriminierten oder in der  
90 Partei unterrepräsentierten Gruppen.

91 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote für die diversitätspolitische und  
92 diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger\*innen und  
93 Führungskräfte der Partei.

94 3. Die Landesverbände und der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
95 stellen für die in  
96 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung. Zur Sicherstellung  
97 eines  
98 Mindestmaßes an Mitteln wird ein Vielfaltscent eingeführt.

## 99 **II. Innerparteiliche Strukturen**

### 100 **§ 5 Diversitätsrat**

101 1. Der Diversitätsrat berät oder beschließt über Angelegenheiten der  
102 Diversitätspolitik  
103 der Partei zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit  
104 Angelegenheiten, die  
105 die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die  
106 Einhaltung  
107 und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Diversitätsrat koordiniert die  
108 Arbeit  
109 zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den  
110 Landesverbänden.

111 2. Dem Diversitätsrat gehören an:

112 1. zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein  
113 Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der  
114 Mitglieder aus  
115 den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter\*innen regeln die  
116 Landesverbände.  
117 Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der  
118 Gesellschaft zu  
119 beachten;

- 
- 106 2. ein Mitglied des Bundesvorstands;
- 107 3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe  
108 von BÜNDNIS  
109 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw.  
110 der Gruppe entsandt  
111 werden;
- 110 4. je ein\*e Delegierte\*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration  
111 & Flucht,  
112 Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit  
113 sowie Bildung  
114 und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün.
- 113 5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;
- 114 6. vier kooptierte Mitglieder;
- 115 7. ein\*e Delegierte\*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;
- 116 8. die Vielfaltsreferent\*innen aus Bund und Ländern als beratende  
117 Mitglieder.
- 117 3. Alle Mitglieder des Diversitätsrates müssen, mit Ausnahme der kooptierten  
118 Mitglieder,  
119 Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der  
120 Mitglieder im  
121 Diversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten  
122 sind  
123 mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Diversitätsrat erhalten  
124 nur die  
125 mindestquotiert entsandten Delegationen.
- 122 4. Der Diversitätsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen  
123 tritt der  
124 Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der  
125 Bundesvorstand dies  
126 verlangen.
- 125 5. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit  
126 mit  
127 einfacher Mehrheit ausschließen.
- 127 6. Der Diversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 128 § 6 Votum

- 129 1. Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im  
Vielfaltsstatut

130 benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der  
131 Bundesversammlung und auf dem Länderrat ein Votum zu vergeben.

132 2. Der Diversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die  
Bundesversammlung, die die  
133 vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in  
einem  
134 Redebeitrag Stellung zu nehmen.

### 135 **§7 Vielfalts-Kongress**

136 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt alle zwei Jahre zu einem Vielfalts-Kongress ein  
und stellt  
137 die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

138 2. Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit  
139 Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.

140 3. Der Diversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem\*der  
Vielfalts-  
141 Referent\*in vor.

### 142 **§ 8 Bundesarbeitsgemeinschaften**

143 1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Diversitätsrat  
die BAG  
144 Behindertenpolitik, die BAG Migration und Flucht, die Dachstruktur  
QueerGrün, die BAG  
145 Arbeit, Soziales und Gesundheit, die BAG Bildung und die BAG Frauenpolitik.

146 2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
das von  
147 allen Bundesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

### 148 **§ 9 Vielfalts-Referat**

149 1. In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Vielfalts-Referat eingerichtet. Hierzu  
stellt  
150 der Bundesvorstand eine\*n Vielfalts-Referent\*in ein.

151 2. Das Vielfalts-Referat wird mit einem Budget finanziell und materiell  
angemessen  
152 ausgestattet.

153 3. Das Vielfalts-Referat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand  
und dem  
154 Diversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe  
und der  
155 Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von

156 BÜNDNIS 90/DIE  
157 GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.

- 157 4. Der\*die Vielfalts-Referent\*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in  
158 den  
158 Gremien des Bundesverbands. Der\*die Vielfalts-Referent\*in soll Landes-,  
159 Kreis- und  
159 Ortsverbände beraten.

### 160 III. Geltung

#### 161 § 10 Geltung

- 162 1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbands von  
163 BÜNDNIS 90/DIE  
163 GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- 164 2. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre  
165 Satzungen  
165 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen  
166 Vielfalt in ihren  
166 Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt  
anwendbar sind.